

Besondere Bedingung Nr. 5737

Gaststallungen

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.1, Pkt.2.2 sowie Art.7, Pkt.10. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen fremder in der Gaststallung eingestellter Tiere.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR

2. Schadenersatzverpflichtungen aus der Tierhaltung sind nur auf Grund besonderer Vereinbarung mitversichert.